

Anlage 2 Niederschrift Nr. 38. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat am 19.09.2017 TOP 5.2.1

Zusammenstellung der Anfragen in Sachen MAZ (Stand: 11.09.2017)

Erläuterungen:

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck hat es übernommen, die nachfolgenden Fragen mit den entsprechenden Antworten zum Mineralstoff-Aufbereitungs-Zentrum an der Travemünder Landstraße für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung zusammenzustellen. Unter dem Abschnitt I. sind die Ausführungen des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft in 24220 Flintbek, Hamburger Chaussee 25 (LLUR) wiedergegeben. Unter dem Abschnitt II. sind die Ausführungen der Hansestadt Lübeck unterteilt nach den zuständigen Stellen aufgeführt.

Bürgerschaft vom 29. Juni 2017

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft einen Bericht vorzulegen über die Auswirkungen des Betriebs des Mineralstoff-Aufbereitungs-Zentrums an der Travemünder Landstraße auf die Umwelt. Der Bericht soll insbesondere auf Kritikpunkte eingehen, die in dem Gutachten des „Umweltnetzwerks Hamburg - Büro für Umweltfragen“ vom Juni 2017 genannt werden. Hierzu gehören folgende Fragen:

1. Ist der Standort des MAZ mit den Kriterien der Flächennutzungsplanung verträglich?

I. Antwort durch das LLUR:

Ortsplanerische Fragestellungen ergeben sich aus der Prüfung des § 35 Abs. 2 BauGB, nach dem sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (F-Plan) widerspricht. Der F-Plan weist die Fläche für die Gewinnung von Erden und Steinen aus. Formal notwendig wäre die Ausweisung als Fläche für die Abfallwirtschaft. Der F-Plan entspricht ganz offensichtlich nicht mehr der Realität. Die Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.02.2016 ausgeführt, dass gegen das Vorhaben der Firma Scheel keine Bedenken bestehen. In dem Konzept Lübeck 2030 wird die Fläche als potentielle Gewerbefläche dargestellt.

II. Antwort des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck:

Die Nutzung durch das MAZ entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan 1989/90 (FNP), der die betreffenden Flächen zusammen mit den südwestlich angrenzenden Flächen als „Fläche für die Gewinnung von Steinen und Erden“ dargestellt. Der Kiesabbau ist allerdings seit Jahren beendet. Eine Anpassung des FNP im Hinblick auf die Darstellung von Nachfolgenutzungen auf den nicht mehr durch den Kiesabbau beanspruchten Flächen ist bisher nicht erfolgt. Im Zuge der Vorlage VO/2014/01797 „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung – Lübeck 2030“ ist die

Fortschreibung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - unter Beschlusspunkt 2 von der Bürgerschaft mit Mehrheit am 26.03.2015 beschlossen worden.

Die Vorbereitungen zur Neuaufstellung laufen. Im Rahmen des Konzeptes „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung – Lübeck 2030“ sind Suchräume für zukünftige Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen untersucht und bewertet worden. Dies betrifft u.a. die Flächen westlich des Gewerbegebietes Skandinavienkai, die als „G 22“ in Kategorie 2 als potenzielle Gewerbefläche für klassisches bzw. hafenauffines Gewerbe vorzuhalten und von weiteren konkurrierenden Nutzungen freizuhalten ist. Die gegenwärtige Nutzung der Flächen durch das MAZ steht insofern nicht im Widerspruch zum Beschluss zur „Zukunftsorientierten Stadtentwicklung – Lübeck 2030“.

2. Wie sind die Wasser-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen für den Betrieb dimensioniert?

I. Antwort durch das LLUR:

Frischwasser kann aus einem Brunnen bezogen werden, der sich auf dem Gelände der Firma Fischer Beton befindet. Niederschlagswasser versickert auf dem Gelände

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Nach hiesiger Kenntnis sind für den nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Betrieb zur Bauschutt-Aufbereitung derzeit keine „Wasser-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ installiert.

3. Ist der Schutz der benachbarten Wohnanlagen mittels Berieselungsanlagen vor Staub gewährleistet?

I. Antwort durch das LLUR:

In der Genehmigung vom 02.08.2016 sind Auflagen formuliert, die die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik minimieren sollen. Die Firma Scheel hat eine Berieselungsanlagen (Schneekanone) die zur Staubbindung beim Brechen eingesetzt werden kann. Für die Staubentwicklung von den Fahrwegen gibt es einen Bewässerungswagen, mit dem Wasser ausgebracht werden kann.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

4. Wie wird das Grundwasser gegen Versickerung kontaminierten Wassers geschützt? Welche Art Basisabdichtung ist vorhanden? Welchen Durchlässigkeitswert hat der Untergrund?

I. Antwort durch das LLUR:

Die untere Wasserbehörde hat gemäß der Stellungnahme vom 15.02.2016 keine Bedenken gegen den befristeten Weiterbetrieb des MAZ. Es wurden von der unteren Wasserbehörde keine Auflagen oder Hinweise formuliert, die in die Genehmigung aufgenommen werden sollten. Die untere Bodenschutzbehörde weist in der Stellungnahme vom 15.02.2016 auf Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswasser hin. Dies ist gefordert für die Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist im MAZ nicht zugelassen. Eine Basisabdichtung ist dem LLUR nicht bekannt.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

a) Es wurde bei den früheren Genehmigungsverfahren (2006, 2011) nach BImSchG zu der o.a. Bauschutt-Aufbereitungsanlage von der unteren Wasserbehörde kein Erfordernis für Maßnahmen gegen das Einsickern von Sickerwasser aus dem Anlagen-Bereich gesehen, da mit keinem Anfall von schädlich verunreinigtem Sickerwasser gerechnet wurde. Es liegt auch keine besondere „Basisabdichtung“ (z.B. bei regelrechten Deponien gefordert) vor. Durchlässigkeitswerte (Kf-Werte) liegen für den Bereich der Bauschutt-Aufbereitungsanlage hier nicht vor.

b) Gemäß der am 01.08.2017 in Kraft getretenen neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist folgende Rechtslage neu gegeben. Nach § 4 AwSV ist der Betreiber verpflichtet, die Gefährlichkeit als nicht wassergefährdet nachzuweisen oder nach der Nummer 3 des § 10 Abs. 1 AwSV ein festes Gemisch (wie z.B. Bauschutt) als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, wenn der Bauschutt der Einbauklasse Z0 oder Z1.1 der Mitteilung Nr. 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (**LAGA M20**) entspricht. In diesem Falle sind weder Versiegelungen noch „Basisabdichtungen“ erforderlich. Hierzu ist die untere Wasserbehörde mit der obersten Wasserbehörde in Kontakt, um prüfen zu lassen, ob dem MAZ-Betreiber aufgrund der geänderten Rechtslage durch die Genehmigungsbehörde (LLUR) oder der unteren Wasserbehörde auferlegt werden kann, ein Gutachten vorzulegen, der eine Einstufung der Wassergefährdung des genehmigten Materials vornehmen soll. Dadurch soll herausgefunden werden, ob im Nachhinein über die Art der Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem in Rede stehenden Betriebsgrundstück neu zu entscheiden ist.

c) Antwort durch die untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Mit dem Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.01.2016 an das LLUR, nach dem darauf zu achten ist, dass die entsprechenden Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück wegen der Bitumengemische ausreichend versiegelt werden sollten, ist die LLUR-Genehmigung vom 02.08.2016 entsprechend abgefasst worden. Danach ist unter Nummer 3.3.7 (Straßenbruch) geregelt worden, dass kein pechhaltiges oder mit gefährlichen Stoffen belastetes Material angenommen werden darf. Des Weiteren ist dem LLUR zusammen mit der Jahresauswertung ein Nachweis vorzulegen ist, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen worden sind. Aus diesen Gründen wurden keine weitergehenden

Maßnahmen gegen die Versickerung von Oberflächenwasser für erforderlich gehalten.

5. Welche technischen Bestimmungen enthält das Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Anforderung eines Abwasserkonzeptes war nicht gegeben.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Aufgrund des unter Abschnitt III. (Hinweise) unter Nummer 3 stehenden Ausführungen in der LLUR-Genehmigung vom 02.08.2016, nach denen auf die Antragsunterlagen Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass zum Thema Boden/Wasser im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf dem Betriebsgrundstück bestehen sollen, so dass kein Entwässerungskonzept gefordert worden ist. Somit liegt kein „Entwässerungskonzept“ für das Gelände der Mineralstoff-/Bauschutt-Aufbereitungsanlage vor, so dass hierzu keine technischen Bestimmungen existieren.

6. Werden die Lärmgrenzwerte gegenüber den umgebenden Wohngebieten eingehalten? Wie hoch sind die Lärmemissionen und -immissionen im Einzelnen?

I. Antwort durch das LLUR:

Die maßgeblichen Immissionsorte sind das Wohnhaus Ivendorfer Landstraße 101 und das Wohnhaus Travemünder Landstraße 274. In der Genehmigung vom 02.08.2016 wurde die Wohnbebauung an der Travemünder Landstraße 274 als Gewerbegebiet eingestuft. Maßgeblich dafür war, dass diese Einzelhäuser auf beiden Seiten von Gewerbe umgeben sind. Ob die Einstufung haltbar ist, oder ob diesen Wohngebäuden ein höherer Schutzanspruch zuzubilligen ist, wird im Widerspruchsverfahren geprüft.

Die prognostizierten Beurteilungspegel in dem Gutachten sind mit 79,60 dB(A) für die Wohnbebauung an der Travemünder Landstraße 274 zu hoch. Zulässig im Gewerbegebiet sind gemäß der Genehmigung 62 dB(A) (65 dB(A) abzüglich 3 dB(A)). Die Wohnbebauung an der Ivendorfer Landstraße 101 wird in der Genehmigung als Mischgebiet eingestuft. Die prognostizierten Beurteilungspegel in dem Gutachten sind mit 68,62 dB(A) auch für die Wohnbebauung an der Ivendorfer Landstraße 101 zu hoch. Zulässig im Mischgebiet sind gemäß der Genehmigung 57 dB(A).

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

7. Wie und in welchem zeitlichen Rhythmus erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Umweltauflagen?

I. Antwort durch das LLUR:

Zurzeit erfolgt eine Kontrolle der Umweltauflagen alle 4 – 8 Wochen durch das LLUR. Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Häufigkeit der Betriebsüberwachung vor Ort. Der „Plan für Umweltinspektionen für Anlagen nach dem BImSchG“ aus dem Jahr 2002 sieht für eine Anlage dieser Art eine Vor-Ort-Überwachung im Abstand von drei Jahren vor.

II. Antwort durch die untere Gesundheitsbehörde der Hansestadt Lübeck:

Zunächst sind die Einzelfallregelungen der LLUR-Genehmigung vom 02.08.2016 zur Kontrolle der Umweltauflagen, insbesondere zu Staub- und Lärmemissionen maßgebend, die auch vom LLUR als Genehmigungsbehörde zu kontrollieren sind.

a) Untere Gesundheitsbehörde der Hansestadt Lübeck:

Als Aufgabe hat die untere Gesundheitsbehörde bei der Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen der Immissionen (wie Staub und Lärm) auf die Anwohner der MAZ-Anlage keine direkten Zuständigkeiten, soweit es sich wie hier um gewerbliche Anlagen handelt. Das LLUR ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) ImSchV-ZustVO 2008 (Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes 2008) zuständige Behörde im Sinne des § 52 BImSchG, soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, wie es bei der in Rede stehenden MAZ-Anlage der Fall ist.

Die untere Gesundheitsbehörde der Hansestadt Lübeck vertritt die Auffassung, dass für ein Tätigwerden nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG) als Gesundheitsbehörde über diese einzelfallbezogenen gewerblichen Aspekte hinaus zusätzliche umweltbezogenen Aspekte hinzukommen müssen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn nicht nur einzelne Beschwerden vorliegen, sondern aufgrund von zusätzlichen Informationen vor Ort aus der Bevölkerung oder von anderen Stellen allgemeine Auffälligkeiten, wie z.B. erhöhte Krankenstände (z.B. Bronchitis) bekannt werden. Diese Umstände liegen hier jedoch nicht vor.

b) Antwort durch die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt nach Bedarf mit einem Vertreter des MAZ-Betreibers Begehungen zum Schutze der Knickabstände auf dem Gelände des MAZ vor. Die zuletzt durchgeführte Begehung fand am 09.08.2017 statt.

8. Wie viel Tonnen kontaminierter Schutt wird jährlich in das MAZ verbracht und wie viel LKW-Ladungen sind es?

I. Antwort durch das LLUR:

Gefährliche Abfälle sind weder zur Behandlung noch zur Lagerung zugelassen.

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 185.000 t/a.

Die zugelassene Lagerkapazität für alle Abfälle beträgt 43.000 t.

Laut Staubgutachten wird mit tägl. 70 LKW pro Tag für die Anlieferungen und den Abtransport gerechnet.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

9. Ferner ist eine Prüfung darüber durchzuführen, welche Möglichkeiten die Hansestadt Lübeck hat, gegen die Genehmigung des Mineralstoff-Aufbereitungs-Zentrums (MAZ) durch das Land Schleswig-Holstein juristisch vorzugehen.

I. Keine Betroffenheit des LLUR:

II. Antwort des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz:

Nach Auffassung des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck ist die Hansestadt von der erteilten Genehmigung des LLUR für den Betrieb des MAZ nicht in ihren eigenen Rechten verletzt, so dass sie nicht den Rechtsweg gegen die erteilte Genehmigung beschreiten kann. Vielmehr ist die Hansestadt im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß beteiligt worden. Gegen die bestandskräftige Genehmigung des LLUR kann somit die Hansestadt juristisch nicht vorgehen.

Des Weiteren besteht jedoch durch die oberste Wasserbehörde die Möglichkeit, ein Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Behörden auszuüben, wenn dies aus Gründen der Rechtmäßigkeit geboten ist. Dieses Weisungsrecht besteht beispielsweise gegenüber dem LLUR oder der unteren Wasserbehörde, so dass ein rechtsstaatliches Handeln gewährleistet bleibt.

Fragen der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung zur Vorbereitung der Septembersitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mit der Bitte, über Stellungnahmen zu vorliegenden Bürgerschafts- und Ausschussanträgen und -anfragen hinaus, dem Ausschuss eine Antwort vor der Sitzung zwecks sorgfältiger und gewissenhafter Vorbereitung zukommen zu lassen.

1. Von welchem Datum stammt die jüngste jährliche vom Mineralstoff-Aufbereitungs-Zentrum (MAZ) eingereichte Dokumentation, die auch gesundheits- und umweltrelevante Betriebsabläufe darstellt?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Scheel Erdbau GmbH legt jährlich die in der Genehmigung geforderte Jahresübersicht vor, zuletzt am 02.06.2017 für das Jahr 2016. Die Jahresübersicht enthält Angaben zu Art und Menge der angenommenen Abfälle. Sie enthält dagegen keine Angaben zur Anzahl der Anlieferungsvorgänge, zur Dauer des Brecherbetriebes oder zur Nutzung der Berieselungsanlage.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

2. Stimmt der in der Dokumentation dargestellte Lagerbestand mit dem tatsächlichen Lagerbestand zum gleichen Zeitpunkt überein?

I. Antwort durch das LLUR:

Über die Lagermengen bestehen zwar unterschiedliche Auffassungen zwischen dem LLUR und der Firma Scheel. Auch die Angaben der Fa. Scheel räumen aber eine Überschreitung der zulässigen Lagermenge ein.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

3. Falls nicht: welche Maßnahmen hat das LLUR veranlasst, damit der genehmigte Zustand wieder hergestellt wird.

- a. Gleichzeitig wird um Einsicht bzw. Kenntnisgabe der jüngsten jährlichen Dokumentation des MAZ gebeten.

I. Antwort durch das LLUR:

Am 25.07.2017 wurde gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG angeordnet, die genehmigte Lagerhöhe von 3,5 m zur Begrenzung der Staubemissionen herzustellen.

zu a)

In der Jahresübersicht vom 25.07.2017 gibt der Betreiber einen Lagerbestand zum Jahresende 2016 von 55.836 t an. Zugelassen sind 43.000 t. Eine Auswertung der Jahresübersichten der Vorjahre zeigt eine Einhaltung der genehmigten Lagermengen in den vergangenen 5 Jahren.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

4. Es gibt augenscheinlich (Juni 2017) keine Annahmestelle im MAZ, so wie in der Antragstellung vorgesehen. Falls dies zutrifft: gibt es eine Ausnahmeerlaubnis, die einen Betrieb ohne Annahmestelle zulässt?

I. Antwort durch das LLUR:

Im Eingangsbereich erfolgt lt. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Nr. 3.1.2.1 „die Eingangskontrolle des angelieferten Rohmaterials“. Für diese Stelle gibt es weder im Antrag noch in der Genehmigung technische oder bauliche Vorgaben.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

5. Gibt es eine Schmutzwasser- und Regenwasser-Entsorgung auf dem MAZ-Gelände?

I. Antwort durch das LLUR:

Das Regenwasser versickert auf dem Gelände.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Nein. Es ist nach hiesiger Kenntnis kein Anschluss an die Regenwasser (RW) – bzw. Schmutzwasser (SW)-Kanalisation vorhanden.

6. Wie erfolgt diese?

I. Antwort durch das LLUR:

Das Regenwasser versickert auf dem Gelände.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Da kein Anschluss an die Regenwasser-Kanalisation besteht, versickert das Regenwasser auf dem Gelände.

7. Gibt es Rigolen auf dem Gelände?

I. Antwort durch das LLUR:

Nein.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Hierzu ist anzumerken, dass die untere Wasserbehörde keine Rigolen auf dem Betriebsgelände des MAZ erkennen konnte.

8. Es gibt augenscheinlich (Juni 2017) keine flächendeckende Benetzung gegen Staubentwicklung und auch keine Kreiselsprenger, so wie in Gutachten und in der Genehmigung vorgesehen? Wenn diese Wahrnehmung zutrifft: auf welcher Genehmigungsgrundlage findet der Betrieb statt?

I. Antwort durch das LLUR:

In der Genehmigung vom 02.08.2016 sind Auflagen formuliert, die die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik minimieren sollen. Die Firma Scheel hat eine Berieselungsanlage (Schneekanone), die zur Staubbildung beim Brechen eingesetzt werden kann. Für die Staubentwicklung von den Fahrwegen gibt es einen Bewässerungswagen, mit dem Wasser ausgebracht werden kann.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

9. Wie sind unterschiedliche Angaben zur Größe des Areals zwischen 3,4 Hektar und 8,6 Hektar zu erklären? Welche Größe des Areals wurde für die Erteilung der Genehmigung zugrunde gelegt? Ist die Größe des Areals für die Menge der aufzubereitenden Mineralstoffe maßgebend? Welche Mengen wurden aufgrund welcher Größe des Areals genehmigt?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Lagermenge wurde antragsgemäß auf 43.000 t begrenzt. Die Grundstücksgröße war insoweit nicht maßgeblich. Das Formular 13.1 des Antrags gibt eine Betriebsgrundstücksfläche von 34.463m² (also 3,4 Hektar) an. Eine Angabe von 8,6 ha ist in den Antragsunterlagen nicht zu finden.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

10. Dem Augenschein nach (Juni 2017) liegen auf dem MAZ-Gelände Materialien aus Straßenaufbrüchen der Abfallkategorie „bitumenhaltige Abfälle“ zusammen mit anderen Materialien. Ist eine getrennte Lagerung laut Genehmigung nicht erforderlich?

I. Antwort durch das LLUR:

Bei einem Ortstermin am 13.6.2017 wurde kein mit anderen Abfällen vermischter Straßenaufbruch vorgefunden.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

11. Warum sind die beiden auf dem Grundstück befindlichen Teiche zugeschüttet worden?

I. Antwort durch das LLUR:

Das ist dem LLUR nicht bekannt.

II. Antwort durch die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde handelte es sich bei den beiden verfüllten Teichen um nicht ständig Wasser führende Kleingewässer.

Sie lagen in der für die MAZ geplanten Betriebsfläche und konnten somit nicht erhalten werden. Für die Beseitigung der Kleingewässer wurde im Rahmen des Genehmigungsbescheides des LLUR vom 02.03.2011 (Az. 732-580.40-71/03) entsprechender Ausgleich festgesetzt. Der Ausgleich erfolgte sodann aufgrund der Mitteilung des LLUR vom 28.12.2012 durch ein Ökokontonachweis, der vom LLUR akzeptiert wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat mit ihrem Anerkennungsbescheid vom 30.09.2014 aus dem Ökokonto des Kreises Herzogtum Lauenburg 47.102 Ökopunkte als Ausgleichsmaßnahme für den Neubau einer Mineral-Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Pöppendorf, Flur 1 Flurstück 39/7 erhalten und anerkannt. Damit ist der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Errichtung und den Betrieb des MAZ verursachten Eingriffe erbracht worden.

12. Sind die vorgeschriebenen Wälle errichtet?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Genehmigung vom 2.08.2017 für das MAZ in Travemünde enthält keine Auflagen zur Errichtung eines Walls

II. Antwort durch die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Im Zuge der Kiesabbaugenehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom 04.04.2016 ist unter Nummer 2.5 (Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zum Vorhabengrundstück festgesetzt worden, dass die Erstellung eines Walles gemäß dem als Anlage beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzunehmen ist. Dieser Wall, gelegen zur Travemünder Landstraße Nr. 226, ist errichtet und bepflanzt worden. Ein naturschutzrechtliches Tätigwerden ist erkennbar nicht erforderlich. Herzustellende Wälle nach der LLUR-Genehmigung vom 02.08.2016 sind nicht bekannt.

13. Warum gibt es kein Eingangsschild mit Hinweis auf den Betreiber der Anlage?

I. Antwort durch das LLUR:

Auf die Errichtung eines Schildes wurde vom Betreiber abgesehen, da keine regelmäßigen Fremdanlieferungen durch gewerbliche oder private Kunden stattfinden.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

14. Sind die Habitatsverbesserungen für die Zauneidechsen, wie in der Genehmigung vorgesehen, errichtet?

I. Keine Betroffenheit des LLUR:

II. Antwort durch die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde sind die angeordneten Habitatsverbesserungen für die Zauneidechse umgesetzt worden. Allerdings wurde bei der Überprüfung der Maßnahme festgestellt, dass die Größe der Ausführungen nicht vollständig den Vorgaben in der Genehmigung entspricht.

Eine Nachbesserung ist aber nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde zurzeit aus artenschutzfachlichen Erwägungen nicht möglich, da die errichteten Habitate bereits von Zauneidechsen besiedelt sein können. Die letzte Begehung dieser Habitate fand am 09.08.2017 statt. Zauneidechsen konnten jedoch nicht beobachtet werden.

15. Sind die Flächen unter den Halden (Basis bzw. Untergrund) gegen Sickerwässer versiegelt? Wenn Ja, mit welchen Stoffen?

I. Antwort durch das LLUR:

Eine solche Versiegelung wurde nicht gefordert. Eine Basisabdichtung ist dem LLUR nicht bekannt.

Die untere Wasserbehörde hat gemäß der Stellungnahme vom 15.02.2016 keine Bedenken gegen den befristeten Weiterbetrieb des MAZ in der bisherigen Form. Sie hat keine Auflagen oder Hinweise formuliert, die in die Genehmigung aufgenommen werden sollten.

Die untere Bodenschutzbehörde weist in der Stellungnahme vom 15.02.2016 zwar auf Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswasser hin. Sie stellt dies jedoch in den Zusammenhang mit der Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist im MAZ nicht zugelassen.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Die Flächen unter den Halden (Basis bzw. Untergrund) sind nicht gezielt „gegen Sickerwässer“ versiegelt worden. In Teilbereichen liegen Halden über asphaltierter Straße bzw. Zuwegung zum benachbarten Betonwerk (Fischer Betonwerk GmbH & Co. KG). Nach der LLUR-Genehmigung vom 02.08.2016 soll es nach den Antragsunterlagen Teilversiegelungen sowie Rigolen geben (Abschnitt III –Hinweise-Nummer 3).

16. Warum stuft das LLUR trotz schriftlichen Hinweises seitens des Bauamtes das Gebiet Travemünder Landstraße 274 und 276 noch immer als Gewerbegebiet ein, obwohl das Bauamt auf den richterlichen Beschluss des Wohnrechts verwiesen hat?

I. Antwort durch das LLUR:

Bei den beiden Häusern Travemünder Landstraße 274 und 276 handelt es sich um eine Einzelbebauung im Außenbereich, die nach mündlicher Auskunft der Fa. Scheel im Zusammenhang mit der früheren Kiesgrube errichtet wurden.

Im Schreiben vom 23.02.2011 (d.h. zur Vorläufigenehmigung) der Bauordnung der Hansestadt Lübeck wird die Wohnnutzung der Gebäude auf den Grundstücken an der Travemünder Landstraße 274 und 276 durch Verwaltungsgerichtbarkeit bestätigt. Nachdem auf dieses Schreiben im Verfahren 2016 nicht hingewiesen wurde, blieb es leider unberücksichtigt. Es gab auch keine Beschwerden der Bewohner beim LLUR.

Die Einstufung als Gewerbegebiet ist eine Ermessensentscheidung. Sie erfolgte, weil diese Gebäude einzeln zwischen Gewerbe (Fischerbeton, MAZ, Reiterhof) liegen. Die zukünftige Nutzung des Gebietes (Fischerbeton, MAZ) wird laut Konzept 2030 gewerblich sein.

II. Antwort des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck:

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang der Umstand, nach dem die bestehenden Gebäude als Betriebswohnungen befristet auf Widerruf (bis Mai 1968) genehmigt wurden. In einem Gerichtsverfahren wurde entschieden, dass der Widerruf nach ca. 30 Jahren durch die Hansestadt Lübeck nicht rechtmäßig ist, die Wohnnutzung damit nicht versagt werden kann, auch wenn die damaligen Genehmigungen nicht rechtmäßig waren.

Die betroffenen Flächen mit den drei Bestandsgebäuden sind nach wie vor als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusehen, es ist auch nicht beabsichtigt, die Wohnnutzung an diesem Standort zu festigen oder gar zu erweitern. Im Zusammenhang mit den mittelfristig beabsichtigten Erweiterungen der Gewerbegebiete ist eine Auflösung der Wohnnutzung zu prüfen.

17. Toleriert das LLUR die Angaben bezüglich der vom Gutachter der Firma Scheel Erdbau ermittelten Lärmüberschreitungen? Wenn dem so ist: aus welchen Gründen?

I. Antwort durch das LLUR:

Eine Tolerierung erfolgt nicht.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (LLUR), insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in der Genehmigung genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

18. Hat das LLUR die Lärmimmission in der Travemünder Landstraße 274 und 276 unter Vollbetrieb überprüft? Wenn ja, welche Werte wurden gemessen?

I. Antwort durch das LLUR:

Nein, nicht unter Vollbetrieb. Am 13.06.2017 ergab eine orientierende Schallmessung an der Travemünder Landstraße 274 durch das LLUR einen LATM5 von 55,9 dB(A). Die Messdauer betrug 2 Minuten. In Betrieb waren ein Bagger und der Brecher. Gemäß der Genehmigung vom 02.08.2016 wären die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete vom 62dB(A) eingehalten.

Trotzdem wurde mit Datum vom 25.07.2017 eine Lärmmessung aus besonderem Anlass gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angeordnet. Das Ergebnis steht noch aus.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

19. Ist die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Personals seitens des LLUR überprüft worden? Mit welchem Ergebnis?

I. Antwort durch das LLUR:

Zertifikate zum Nachweis der Fachkunde gemäß

- § 11 EfbV (Entsorgungsfachbetriebeverordnung) ,
- § 5 Abs. 3 AbfIAEV (§ 5 Fachkunde von Erlaubnispflichtigen nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV),
- § 59 KrWG (Betriebsbeauftragter für Abfall) und
- § 7 Nr. 2 5. BImSchV (Immissionsschutzbeauftragter)

liegen vor.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

20. Warum hat das LLUR auch für den Weiterbetrieb der Anlage ab 2016 das alte Gutachten aus dem Jahre 2000/ 2005 akzeptiert und nicht ein neues aktualisiertes Gutachten angefordert?

I. Antwort durch das LLUR:

Sowohl für das Lärmgutachten als auch das Staubgutachten wurden Anlagenteile, Quellen und Tätigkeiten aus den Gutachten von 2002 übernommen. Gemäß der Aussage der Fa. Scheel im Gutachten werden im MAZ in Pöppendorf die gleichen Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Der Antrag für die Genehmigung vom 02.08.2016 enthält Datenblätter für eben diese Aggregate.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

Fragen der SPD an LLUR zum Thema „MAZ Kücknitz, Travemünder Allee“

Antwort des LLUR erbeten bis zum 1. September 2017, damit sinnvolle fachliche Beratung in der September-Sitzung möglich wird.

1. Werden Lärmgrenzwerte (a) für Gewerbesiedlung (b) für Wohnsiedlung bei den dichtesten Wohnbebauungen tagsüber und nachts eingehalten? Wie hoch ist der Lärm im Einzelnen?

I. Antwort durch das LLUR:

Am 13.06.2017 ergab eine orientierende Schallmessung an der Travemünder Landstraße 274 durch das LLUR einen LATM5 von 55,9 dB(A). Die Messdauer betrug 2 Minuten. In Betrieb waren ein Bagger und der Brecher. Gemäß der Genehmigung vom 02.08.2016 wären die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete vom 62dB(A) eingehalten.

Trotzdem wurde mit Datum vom 25.07.2017 eine Lärmmessung aus besonderem Anlass gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angeordnet. Das Ergebnis steht noch aus.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

2. Reichen die „Wasserberieselungsanlagen“ im tatsächlichen Betrieb aus, um die Anwohner vor Staubbelastung zu bewahren? Und wird von der Berieselungsanlage genügend Gebrauch gemacht, um Anwohner vor Staubaufwirbelungen zu schützen? Ist der Schutz der benachbarten Wohnanlagen mittels Berieselungsanlagen vor Staub gewährleistet? Wie sind die Wasserversorgungs- und –entsorgungsanlagen für den Betrieb dimensioniert und für welche Menge wären sie ausreichend?

I. Antwort durch das LLUR:

In der Genehmigung vom 02.08.2016 sind Auflagen formuliert, die die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik minimieren sollen.

Die Firma Scheel hat eine Berieselungsanlage (Schneekanone) die zur Staubbindung beim Brechen eingesetzt werden kann. Für die Staubentwicklung von den Fahrwegen gibt es einen Bewässerungswagen, mit dem Wasser ausgebracht werden kann. Frischwasser kann aus einem Brunnen bezogen werden, der sich auf dem Gelände der Firma Fischer Beton befindet.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Die vom LLUR als Genehmigungsbehörde in ihrer Genehmigung vom 02.08.2016 (nach § 16 BImSchG) unter Kap. 2.3 zur Minimierung der Staubentwicklung geforderte Verdüsung von Wasser wird nach Angaben des Betreibers durch entsprechende Tankwagen (mit Wassertanks) sichergestellt.

3. Wie wird das Grundwasser vor Versickerung von mit Schadstoffen belastetem Boden geschützt? Gibt es regelmäßige Messungen und wenn ja, von welchen Grundwasserparametern? Welche Basisabdichtung ist vorhanden? Welchen Durchlässigkeitswert hat der Untergrund?

I. Antwort durch das LLUR:

Die untere Wasserbehörde hat gemäß der Stellungnahme vom 15.02.2016 keine Bedenken gegen den befristeten Weiterbetrieb des MAZ.

Es wurden von der unteren Wasserbehörde keine Auflagen oder Hinweise formuliert, die in die Genehmigung aufgenommen werden sollten.

Die untere Bodenschutzbehörde weist in der Stellungnahme vom 15.02.2016 auf Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswasser hin. Dies ist gefordert für die Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist im MAZ nicht zugelassen.

Die Anforderung von regelmäßigen Messungen von Grundwasserparametern ist nicht bekannt. Eine Basisabdichtung ist dem LLUR nicht bekannt.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Es wurde bei den früheren Genehmigungsverfahren (2006, 2011) nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu der in Rede stehenden Bauschutt-Aufbereitungsanlage von der unteren Wasserbehörde kein Erfordernis für Maßnahmen gegen das Einsickern von Sickerwasser aus dem Anlagen-Bereich gesehen, da mit keinem Anfall von schädlich verunreinigtem Sickerwasser gerechnet wurde. Es liegt auch keine besondere „Basisabdichtung“ (wie bei regelrechten Deponien gefordert) vor. Durchlässigkeitsbeiwerte (Kf-Werte) liegen für den Bereich der Bauschutt-Aufbereitungsanlage hier ebenfalls nicht vor. Auf die Ausführungen unter Nummer 4 Abschnitt II. auf Seite 3 zu dieser Nachfrage wird ausdrücklich Bezug genommen.

4. Welche technischen Bestimmungen enthält das Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Anforderung eines Abwasserkonzeptes war nicht gegeben.

II. Antwort durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck:

Da kein Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände der Mineralstoff-/Bauschutt-Aufbereitungsanlage vorliegt, gibt es auch keine technischen Bestimmungen hierzu.

5. Welche genauen Auflagen zum Betrieb dieser Anlage gibt es seitens des LLUR?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Genehmigung vom 02.8.2016 liegt diesem Schreiben als Anlage (Anlage 1) bei.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

6. Wie und in welchem zeitlichen Rhythmus wird die Einhaltung dieser Auflagen zum Betrieb der Anlage a) seitens des LLUR b) seitens einer anderen Behörde, die prüfpflichtig ist geprüft?

I. Antwort durch das LLUR:

Zurzeit erfolgt eine Kontrolle der Umweltauflagen alle 4 – 8 Wochen durch das LLUR. Der Rhythmus der Überprüfung von Auflagen durch andere Behörden erfolgt in deren eigener Zuständigkeit.

II. Antwort der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:

Die Überprüfung von naturschutzrechtlichen Auflagen erfolgt nach Bedarf.

7. Kann die Hansestadt Lübeck Empfehlungen oder gar Anordnungen treffen, Auflagen zu ändern?

I. Keine Betroffenheit des LLUR:

II. Antwort des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz:

a) Empfehlungen kann die Hansestadt Lübeck jederzeit aussprechen.

b) Es können jedoch nicht gegen andere staatliche Hoheitsträger Anordnungen getroffen werden.

c) Daneben besteht jedoch durch die oberste Wasserbehörde die Möglichkeit, ein Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Behörden auszuüben, wenn dies aus Gründen der Rechtmäßigkeit geboten ist.

8. Ist der Standort des MAZ mit den Kriterien der Flächennutzungsplanung verträglich?

I. Antwort durch das LLUR:

Ortsplanerische Fragestellungen ergeben sich aus der Prüfung des § 35 Abs. 2 BauGB, nach dem sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der F-Plan weist die Fläche für die Gewinnung von Erden und Steinen aus. Formal notwendig wäre die Ausweisung als Fläche für die Abfallwirtschaft. Der F-Plan entspricht ganz offensichtlich nicht mehr der Realität.

Die Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.02.2016 ausgeführt, dass gegen das Vorhaben der Firma Scheel keine Bedenken bestehen. In dem Konzept Lübeck 2030 wird die Fläche als potentielle Gewerbefläche dargestellt.

II. Antwort des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz:

Es wird auf die Aussage des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung unter Nummer 1 Abschnitt II. auf Seite 1 dieses Fragenkataloges Bezug genommen.

9. Wie viel Tonnen von a) Schutt b) kontaminiertem Schutt wird jährlich in das MAZ a) tatsächlich verbracht b) bzw. ist maximal erlaubt?

I. Antwort durch das LLUR:

Gefährliche Abfälle sind nicht zugelassen.

Die zugelassene Lagerkapazität für alle zugelassenen Abfälle beträgt 43.000 t.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

Zusatzfragen:

1. Geschieht die gegenwärtige Bauschutt-Verarbeitung hinsichtlich der Lärm- und Staub-Emissionen und -Immissionen im Rahmen der bestehenden Genehmigungen?

I. Antwort durch das LLUR:

Ja - mit folgenden Einschränkungen:

- Die unter Nummer 2.2 der Genehmigung vom 02.08.2016 genannten Immissionsrichtwerte stehen im Widerspruch zur Immissionsprognose aus dem Genehmigungsantrag.
- Die zulässige Lagermenge ist überschritten.

Gegen die Genehmigung sind Widersprüche eingegangen. Gegenwärtig wird unter fachlichen und rechtlichen Aspekten geprüft, ob den Widersprüchen abgeholfen werden kann.

II. Keine Betroffenheit der Hansestadt Lübeck:

2. Wie lautet die Stellungnahme der Hansestadt Lübeck (bzw. des Fachbereichs 3) im Rahmen des Genehmigungs-Verfahrens des Landes S-H hinsichtlich der mit dem Betrieb verbundenen Lärm- und Staub-Emissionen und -Immissionen?

I. Antwort durch das LLUR:

Die Stellungnahmen vom 21.01.2016 (Anlage 2) sowie vom 15.02.2016 (Anlage 3) liegen dieser Antwort bei.

II. Antwort der Hansestadt Lübeck:

Es wird auf die Antwort des LLUR Bezug genommen.

Anlagen:

1. Genehmigung des LLUR gem. § 16 BImSchG vom 02.08.2016.
2. Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.01.2016.
3. Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.02.2016



Az.: LLUR 732-580.40 - 72/03(45)

Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Genehmigungsbescheid

vom 02.08.2016

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von mineralischen Abfällen

in 23570 Lübeck-Travemünde

der Firma

Scheel Erdbau GmbH

Holzkampweg 5

23556 Lübeck

Gegenstand der Genehmigung:

Weiterbetrieb der bis zum 15.06.2016 befristeten genehmigten Anlage bis
zum 16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Titelseite.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Genehmigung.....	3
A Entscheidung.....	4
I. Genehmigung.....	4
II. Nebenbestimmungen.....	8
1. Bedingungen.....	8
2. Befristung.....	8
3. Auflagen.....	8
III. Hinweise.....	13
IV. Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	15
B Begründung.....	15
I. Sachverhalt / Verfahren.....	15
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	15
2. Genehmigungsverfahren.....	15
II. Sachprüfung.....	17
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	17
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	21
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.....	21
III. Ergebnis.....	22
IV. Begründung der Kostenentscheidung.....	23
C Rechtsgrundlagen.....	23
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	24



Az.: LLUR 732– 580.40 – 72/03(45)

02.08.2016

Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Änderungsgenehmigung

Der Firma

Scheel Erdbau GmbH

Holzcampweg 5

23556 Lübeck

wird auf den Antrag vom 30.10.2015, Unterlagen letztmalig ergänzt am 22.02.2016,
gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –

in Verbindung mit Nummer 8.12.2V und Nummer 8.11.2.4V des Anhanges der 4. Verord-
nung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes – 4. BImSchV –

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweili-
gen Lagerung und Behandlung von Abfällen in

Kiesgrube Dornbusch, 23570 Lübeck-Travemünde

Gemarkung: Pöppendorf

Flur: 1

Flurstück: 39/7

erteilt.

Mit der Genehmigung wird der ursprünglich bis zum 15.06.2016 genehmigte Betrieb für
weitere 10 Jahre zugelassen.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A IV dieses Bescheides aufge-
führten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A II festgesetzten Nebenbe-
stimmungen.

A Entscheidung

I. Genehmigung

1. Gegenstand der befristeten Genehmigung ist der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	4. BImSchV
0001	Zeitweilige Lagerung von Abfällen	8.12.2V
A001	Behandlung - Brechen und Sieben von mineralischen Abfällen	8.11.2.4V
A002	Behandlung - Sieben von Böden	8.11.2.4V
A003	Behandlung - Zerkleinern von Holz (Holzschredder)	8.11.2.4V

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A IV aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Annahme- und Kapazitätsbeschränkungen

In der Hauptanlage 0001 dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 185.000 t/a.

Die zugelassene Lagerkapazität beträgt 43.000 t.

In der Nebenanlage A001 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Brechen und Sieben von mineralischen Abfällen):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 488 t/a.

In der Nebenanlage A002 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Sieben von Böden):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 110 t/a.

In der Nebenanlage A003 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Zerkleinern von Holz – Holzschredder):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 24 t/a.

2.2

Lärmimmissionen

Der Betrieb der lärmverursachenden Aggregate

lärmverursachenden Aggregate	Schalleistungspegel
Brecheranlage (wie Typ UTN 300 CoBRA T)	max. 120 dB(A)
Siebanlage (wie Typ KRUPP)	max. 122 dB(A)
Holzschredder (wie Typ EXTEC 3600S)	max. 112 dB(A)

ist montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 7:00 bis 14:00 Uhr zulässig.

Die Betriebsöffnungszeiten der Anlage sind in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass in den nachstehenden Gebieten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche nicht überschritten werden:

Gebietscharakteristik	Immissionsrichtwert, tags (6 bis 22 Uhr)	Immissionsrichtwert, nachts (22 bis 6 Uhr)
Industriegebiet	67 dB(A)	67 dB(A)
Gewerbegebiet	62 dB(A)	47 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	57 dB(A)	42 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	52 dB(A)	37 dB(A)
Reines Wohngebiet	47 dB(A)	32 dB(A)
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	42 dB(A)	32 dB(A)

Außerhalb von Gebäuden dürfen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage gemäß Nr. 6.1 TA-Lärm um nicht mehr als 30dB(A) überschreiten.

Maßgebliche Immissionsorte sind das Wohnhaus Ivendorfer Landstraße 101 und das Wohnhaus Travemünder Landstraße 274.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung (Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005 durch die Dipl. Ing. Mücke GmbH) wird die Wohnbebauung an der Travemünder Landstraße 274 wird als Gewerbegebiet eingestuft.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung (Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005 durch die Dipl. Ing. Mücke GmbH) wird die Wohnbebauung an der Ivendorfer Landstraße 101 wird als Mischgebiet eingestuft.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (LLUR), insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

2.3 Emissionen luftverunreinigender Stoffe

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden wie folgt begrenzt:

Die Staubentwicklung bei Transport, Be- und Entladung sowie bei der Lagerung und Aufbereitung aller Abfälle ist nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Hierzu sind insbesondere

- Staubemissionen bei der Lagerung und der Behandlung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Hierzu sind an allen potentiellen Staubquellen an den Zerkleinerungs- und Klassieraggregaten Vorrichtungen

gen zur Verdüsung von Wasser vorzuhalten, die während des Anlagenbetriebes die Staubaustrittsquerschnitte mit einem Wasserschleier abschließen.

- die Halden auf eine Höhe 3,5 m zu begrenzen,
- Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren. Hierzu sind insbesondere Austragbänder von Schüttgut variabel an die Höhe der Schüttkegel anzupassen, so dass die Abwurfhöhe 1 m nicht übersteigt,
- für Halden mit staubenden Stoffen Kreissprenger vorzuhalten, die spätestens bei der sichtbaren Verwehung von Staub einzusetzen sind,
- mit staubenden Gütern befüllte Container abzudecken oder derart zu befeuchten, dass es zu keiner sichtbaren Verwehung von Staub kommt,
- Fahrwege und unbelegte Flächen zur Vermeidung von Staubemissionen und Materialflug werktäglich sauber zu halten und - sofern das Säubern zur Staubentfernung nicht ausreicht oder wegen der Beschaffenheit des Untergrundes nicht möglich ist - anzufeuchten.
- Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, dürfen Fahrzeuge die Anlage nur mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten Beschwerden über Staubemissionen oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung - durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Anforderungen

- der Nr. 4.2.1 TA-Luft bezüglich Schwebstaub (PM-10);
- der Nr. 4.3.1 TA Luft bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) und
- der Nr. 5.2.1 TA Luft bezüglich Gesamtstaub, einschließlich Schwebstaub

erfüllt werden, wobei alle auf dem Betriebsgelände genehmigten Anlagen bei der Ermittlung einer Gesamtbelastung zu berücksichtigen sind.

3. Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000 € festgesetzt. Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfordert, beträgt 50 €.

Als Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.053,45€ werden gemäß § 17 VwKostG mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.1 1.3 Für die Anlage ist bis zum 15.09.2016 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), eine weitere Sicherheit zu leisten. Die Höhe wird auf insgesamt 265.000 Euro festgesetzt.

Die bestehende Sicherheitsleistung von 56.000 Euro kann durch eine zusätzliche Sicherheitsleistung von 209.000 Euro erweitert werden.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

2. Befristung

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG bis zum 16.06.2026 befristet.

Sämtliche Abfälle sind bis zum 16.06.2026 abzufahren und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bauliche Anlagen müssen vollständig zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt worden sein.

3. Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin;
- Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin.

Für diese Mitteilung ist das dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formular zu verwenden.

3.2 Immissionsschutz

- 3.2.1 Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z.B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen aus der Anlage mitzuteilen.

3.3 Abfallrecht

3.3.1 Betriebsdokumentation

Die Betriebsführung ist durch folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) Eingangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft der angenommenen Abfälle.
- b) Ausgangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Zusammensetzung und Qualität der erzeugten Stoffe und Verbleib aller entsorgten Abfälle. Hinsichtlich der weiteren Entsorgung ist das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) anzugeben.
- c) Lagerbestand am Ende des Kalendermonats. Hierbei sind die Abfallarten nach Abfallschlüssel und aufbereiteten/nicht aufbereiteten Abfällen massenmäßig in t (ggf. m³) aufzulisten. Der Lagerbestand ist spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu dokumentieren.
- d) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Betriebs-/Stillstandszeiten der Anlage.
- h) Personelle Besetzung.

Die Dokumentation ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss während der Geschäftszeiten in Klarschrift vorlegbar sein. Sie ist auf Verlangen dem LLUR vorzulegen und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

3.3.2 Jahresauswertung

Vom Anlagenbetreiber ist über die Buchstaben a) bis d) und g) der Dokumentation eine Jahresauswertung zu erstellen. Diese Jahresauswertung ist dem LLUR bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresauswertung kann auch über das Internet erstellt und an das LLUR gesendet werden (www.jahresuebersichten.schleswig-holstein.de). Unter dieser Internetadresse können darüber hinaus u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden. Die bereits vorhandenen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) teilt das LLUR auf Anfrage mit.

3.3.3 Sauberkeit der Anlage

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

Auf der Anlage sind vorzuhalten:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden (gegebenenfalls Auffangvorrichtungen für Löschmittel, um das Eindringen von Löschwasser oder Löschmitteln in das Abwassernetz zu vermeiden),

- Geräte zur Reinigung (z. B. für Fahr- und Anlieferungsflächen oder Container),
- ausreichende Mengen an Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle oder Betriebsflüssigkeiten.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden.

Fahrflächen und Anlagenbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die nähere Regelung erfolgt im Betriebshandbuch.

3.3.4 Personal

Während des Anlagenbetriebs muss jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal auf der Anlage sein. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

3.3.5 Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmenplan

Vier Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung hat der Anlagenbetreiber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eine aktualisierte Betriebsordnung und einen Alarm- und Maßnahmenplan vorzulegen. Die Unterlagen sind auf Deutsch und gegebenenfalls in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. In der Betriebsordnung sind ggf. eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

Im Alarmplan sind die Telefonnummern des Verantwortlichen der Anlage sowie aller zuständigen Behörden, Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus, Rettung etc. aufzunehmen.

Im Maßnahmenplan sind Vor- und Nachsorge- sowie Sofortmaßnahmen festzulegen, die bei einer auftretenden Betriebsstörung zu ergreifen sind.

Inhalt und Fortschreibung der Betriebsordnung sowie des Alarm- und Maßnahmenplanes sind mit dem LLUR abzustimmen.

Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmenplan sind insbesondere den Beschäftigten bekannt zu geben und im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen (z. B. Bürocontainer).

3.3.6 Kennnummern nach § 28 NachwV

Die Entsorgernummer der Anlage ist weiterhin A03200008.

Die Erzeugernummer der Anlage ist weiterhin A03S00803.

3.3.7 Besondere Abfallrechtliche Auflagen

Lagerung

Die Abfallarten sind getrennt anzunehmen und zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand (bei Halden mindestens 1,50 m ab Halddenfuß, optimal Radladerbreite) sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Halden in einem ausreichenden Abstand (mind. 1,50 m, optimal Radladerbreite) zur Grenze der Betriebsfläche aufzusetzen.

Bauschutt:

Für die Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt (Abfallschlüssel 170101 und 170107) gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Bauschutt) Abschnitt II Nr. 1.4. Der Nachweis der Verwertbarkeit dieser Abfälle ist durch Untersuchung der dort festgelegten Parameter zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem LLUR zusammen mit der Jahresauswertung zu übersenden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Bauschutt) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Die Vermischung von mineralischen Fraktionen mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten (z. B. Z0/Z1, Z1.1/Z1.2), mit dem Ziel, die Entsorgungswege zu verändern, ist unzulässig.

Die beim Betrieb der Anlage ggf. entstehenden, nicht mineralischen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind möglichst sortenrein zu erfassen, in Containern witterungsgeschützt zu lagern und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine sortenreine Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die anfallenden Abfälle unter dem Abfallschlüssel 170904 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Mittels Magnetabscheider separierte Metalle sind unter dem Abfallschlüssel 17 04 05 (Eisen und Stahl) zu entsorgen.

Handelt es sich bei den angenommenen, mineralischen Materialien um eine Abfallart, für die die Anlage nicht zugelassen ist - hierzu gehören neben Brandschutt und Schornsteinabbrüchen auch Abfälle, bei denen durch bauseits durchgeführte Untersuchungen bekannt ist, dass die Zuordnungswerte Z2 der LAGA 20 Technische Regeln (TR Bauschutt) bzw. Z2 der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) überschritten werden, so ist der Abfall unbehandelt einer geeigneten Entsorgungsanlage anzudienen. Masse (t) und Verbleib sind zu dokumentieren.

Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol.-% darf in dieser Zusammensetzung der Anlage nicht zugeführt werden. Bevor das Material gebrochen und klassiert werden kann, ist es einer automatisierten, gemäß dem Stand der Technik betriebenen Bauabfallaufbereitungsanlage anzudienen, um die nichtmineralischen Bestandteile auszusortieren.

Straßenaufbruch:

Für die Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Straßenaufbruch) Abschnitt II Nr. 1.3. Unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 darf kein pechhaltiges oder mit gefährlichen Stoffen belastetes Material angenommen werden. Hinsichtlich der Abgrenzung

der Gefährlichkeit dieser Abfälle wird auf Anlage 2 des gemeinsamen Abfallwirtschaftsplanes für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30.05.2006 verwiesen. Dem LLUR ist zusammen mit der Jahresauswertung ein Nachweis vorzulegen, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen und aufbereitet wurden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Straßenaufbruch) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Boden und Steine

Für die Aufbereitung und Verwertung von Boden (Abfallschlüssel 170504) gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) Abschnitt II Nr. 1.2 Der Nachweis der Verwertbarkeit dieser Abfälle ist durch Untersuchung der dort festgelegten Parameter zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem LLUR zusammen mit der Jahresauswertung zu übersenden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Mutterboden (Abfallschlüssel 200202) ist getrennt von unbelasteten Bodenmaterialien anzunehmen, zu lagern, zu sieben und zu verwerten. Mutterboden ist so aufzubereiten, dass eine Verwertung im Sinne der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV möglich ist. Bei der Abgabe des aufbereiteten Mutterbodens an den Abnehmer ist hinsichtlich der Verwendung des aufbereiteten Bodens auf die Vorgaben der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV hinzuweisen.

Biologisch abbaubare Abfälle

Geschredderte Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 200201 binnen 6 Wochen zu entsorgen, bevor der Rotteprozess einsetzt.

Holz

Für die Verwertung von Altholz sind die Anforderungen der Altholzverordnung einzuhalten.

Insbesondere ist durch Sichtkontrolle und Sortierung das Altholz den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Störstoffe sind auszusortieren.

Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. Aussortiertes Altholz und Störstoffe, für deren weitere Entsorgung die Anlage nicht zugelassen ist, sind unverzüglich gesondert bereitzustellen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

3.4 Naturschutz

1. Herstellung von 2 Maßnahmen zur Habitatverbesserung für Zauneidechsen auf den Flächen 1 und 2 des Lageplanes, Gemarkung Pöppendorf, Flur 1 Flstck 41/14 im Anhang bis zum 31.12.2016. Die Maßnahmen bestehen jeweils aus:

- a. Abschiebung des Oberbodens incl. Gebüsch auf einem 20 m langen und 5 m breiten Streifen auf Fläche 1 unmittelbar nördlich des Unterhaltungsweges der LPA und auf Fläche 2 auf der gehölzfreien dreieckigen Fläche an der Wegkurve. Das Material kann jeweils am hinteren Gehölzrand verbleiben.
 - b. Vor dem abgeschobenen Material ist pro Fläche ein Feldsteinhaufen mit mind. 80 % Steinen von 20 – 40 cm Durchmesser, einer Länge des Haufens von 2 – 3 m, einer Breite von 1 – 1,50 m und einer Höhe von ca. 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung anzulegen (vgl. Skizze in Anlage).
 - c. Vor dem abgeschobenen Material und neben dem Feldsteinhaufen ist pro Fläche ein Totholzhaufen aus Ästen ab 10 cm Durchmesser mit einer Länge von 2 – 3 m, einer Breite von 1 – 1,50 m und einer Höhe von 0,50 – 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung herzustellen (vgl. Skizze in Anlage).
2. Die o.g. Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2016 hergestellt und dauerhaft erhalten werden.
 3. Die Maßnahmen sind vor Ort von einem Fachgutachter zu begleiten.
 4. Der Vorhabenträger muss der UNB unaufgefordert bis zum 31.01.2017 einen Nachweis über die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen vorlegen. Als Nachweis ist mind. eine kurze schriftliche Durchführungsbestätigung sowie aussagekräftige Fotos der Maßnahme erforderlich

Die zur Umsetzung erforderlichen Unterlagen (Grüneintrag) sind dieser Genehmigung beigelegt.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherheitsleistungen sind beispielsweise

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld),
- Hinterlegung von Geld,
- Konzernbürgschaft oder
- eine entsprechende Versicherung.

2. Abfallrecht

Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 06.11.2003 – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ – in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.

Die Andienungspflichten nach den geltenden Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu beachten.

Die nach Auflage Nr. 3.3.1 Buchstaben a) und b) zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit Angaben aus den Registern, die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Register sowie Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise und andere nachweisrechtliche Unterlagen sind als Bestandteil der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung nach Nr. 3.3.1 anzusehen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Bodenschutz

Das Flurstück, zu dem die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bzw. die Verlängerung einer vorliegenden BImSchG-Genehmigung (vom 07.03.2011, Az. LLUR 732-580.40-71/03) beantragt worden ist, wird unter der Adresse Travemünder Landstraße 282-284 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als bislang nicht untersuchter Prüflistenfall (P1) geführt, wobei allerdings die hierfür maßgebliche gewerbliche Nutzung (Betonwerk) nach hiesiger Aktenlage noch nicht abgeschlossen ist (noch kein Altstandort, sondern noch aktueller Betrieb). Dementsprechend besteht vor einer Beendigung der bisherigen Nutzung (laufender Betrieb) noch kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf zur Ausräumung des potenziellen Altlastenverdachts zum Betriebsgrundstück, auf dem das in Rede stehende Flurstück 39/7 liegt.

Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (vom 05.01.2006) zum Thema Boden/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwässer der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerverunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.

4. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung *in eigener Verantwortung* zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen.

Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten:

- Sicherheitsfachkraft,
- Betriebsarzt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Ihre Berufsgenossenschaft u. a.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von
 - Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit
 - und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

IV. Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:
Ordner 1:

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
1.	Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG	02.11.2015	6
2.	Lagepläne	02.11.2015	30
3.	Beschreibung der Anlage und des Betriebes	02.11.2015	40
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	02.11.2015	98
5.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen	02.11.2015	149
6.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	02.11.2015	151
7.	Allgemeine Angaben zur Entwässerung	02.11.2015	165
8.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	02.11.2015	170
9.	Angaben zum Natur, Landschaft und Bodenschutz	02.11.2015	171
10.	Sonstiges	02.11.2015	199

B Begründung

I. Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck betreibt in der Travemünder Landstraße, 23570 Lübeck Travemünde (Gemarkung: Pöppendorf, Flur 1, Flurstück 39/7) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen. Die dafür erstellte Genehmigung vom 07.03.2011 (Az.: LLUR732-580.40-71/03(45)) war bis zum 15.06.2016 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragte die Scheel Erdbau GmbH eine Verlängerung um weitere 10 Jahre.

2. Genehmigungsverfahren

Da der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf gestellt wurde wird ein Änderungs-genehmigungsverfahren gemäß §16 BImSchG durchgeführt.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur Anlagen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (8.12.2V) und Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, von 10 Tonnen oder mehr je Tag(8.11.2.4V)

Die Anlagen fallen daher unter die Nr. 8.12.2V und 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG und § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Hansestadt Lübeck mit den Fachbereichen:
 - Wasser
 - Boden
 - Bauaufsicht
 - Stadtplanung
 - Abfall
 - Brandschutz
 - Naturschutz,
 - Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck,
- Darüber hinaus wurde die KWL GmbH (Grundstückseigentümer) um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Nach § 87 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (in der aktuellen Fassung) wurde der Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck mit Schreiben vom 13.07.2016 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bescheides bis zum 29.07.2016 schriftlich zu äußern. Eine Äußerung erfolgte nicht.

II. Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall und Luft-Emissionen hervorgerufen werden können.

Die Regelungen im Abschnitt AI Ziffer 3 sollen die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm für die vorgenannten Wohngebäude sicherstellen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass der hier geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm auch bei Überlagerung des Lärms aus mehreren (vorhandenen oder später hinzukommenden) lärmemittierenden Anlagen einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund wird die Lärmzusatzbelastung durch die Anlage so begrenzt (kontingentiert), dass der hier geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht ausgeschöpft werden darf, sondern um 3 dB(A) zu unterschreiten ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Fall von Beschwerden den gutachterlichen Nachweis zu fordern, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden.

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und unter Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die Auflage Nr. 3.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Die Regelung unter sowie die Auflagen unter 3.3 sollen sicherstellen, dass in jedem Teil der Anlage nur die zugelassenen Abfälle in der zugelassenen Menge gelagert oder behandelt werden. Soweit besondere Anforderungen an die angenommenen Abfälle gestellt werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG.

Die Auflage Nr. 3.3.6 nennt die für das Nachweisverfahren erforderlichen Entsorger- und Erzeugernummern (§ 28 NachwV).

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen setzen im Wesentlichen die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften um, die diese zur Zeit an den Betrieb dieser Anlage stellen.

Die Prüfung hat ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht.

Die Betriebsdokumentation (Auflage 3.3.1) ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich und wird daher nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG angeordnet. Durch Buchstaben a) bis c) kann dokumentiert werden, dass der Anlage nur Abfälle zugeführt werden, für die sie zugelassen ist, dass bei abgegebenen Abfällen der richtige Abfallschlüssel zugewiesen wird und dass die genehmigten Kapazitäten eingehalten werden. Im begründeten Einzelfall kann die Behörde anhand dieser Angaben dem weiteren Entsorgungsweg der abgegebenen Abfälle nachgehen. Die Angaben zu Buchstaben d) bis h) dienen auch der Beweisführung im Falle von Schadensfällen oder Beschwerden.

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (Auflage Nr. 3.3.2) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Sie wird auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 KrWG (Vorlage von Registern) angeordnet. Die Auswertung wird auf die für die Überwachung notwendigen Punkte eingeschränkt und erzeugt nur zumutbaren Aufwand, der bei Nutzung des Internetportals weiter reduziert werden kann.

Die Auflagen 3.3.1 und 3.3.2 sollen hinsichtlich der Dokumentation einen Anlagenbetrieb gemäß Stand der Technik gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 2 und dem Anhang des BImSchG, hier insbesondere

Nr. 12). Die in Kapitel 5.1 des BVT-Merkblatts Abfallbehandlung unter Nr. 2 genannte beste verfügbare Technik besteht darin, „sicherzustellen, dass Informationen über die auf dem Betriebsgelände ausgeübten Tätigkeiten bereitgestellt werden.“ Im weiteren Text und in dem in Bezug genommenen Abschnitt 4.1.2.7 werden dazu u. a. die Führung eines Betriebstagebuches und die Erstellung eines Jahresüberblicks empfohlen.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage anfallenden Abfälle wurde im Antrag nachgewiesen. Die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges sind nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Auf die sparsame und effiziente Verwendung von Energie haben die beantragten Maßnahmen keinen relevanten Einfluss. Die Pflichten sind erfüllt.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die weitergehende betriebliche und technische Maßnahmen erforderlich machen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können
(§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Entsorgungskosten für diejenigen zulässigerweise gelagerten Abfälle bemessen, die einen negativen Marktwert haben.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für diese Abfälle:

Abfall- schlüssel	Abfallart	negativer Marktwert [€/t]	Zulässige Lagermenge [t]	Erforderliche Sicherheit [€]
17 01 02	Ziegel	8	5000	40.000
17 01 03	Fliesen und Keramik	12	500	6.000
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	12	3200	38.400
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	12	1000	12.000
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5	20000	100.000
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	75	10	750
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	12	1000	12.000
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	25	350	8.750
20 02 02	Boden und Steine	5	1000	5.000
Zwischensumme [€]				222.900
Summe inkl. 19 % MwSt. (gerundet) [€]				265.000

Die Sicherheitsleistung wird somit auf 265.000 Euro festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag liegt erheblich über dem in der Genehmigung vom 07.03.2011 festgesetzten Betrag von 56.000 Euro. Überwiegend ist dies darauf zurückzuführen, dass die seinerzeitige Annahme eines generell positiven Marktwertes für einige Abfallarten nicht mehr aufrechterhalten wird (17 05 04). Manche Abfallarten wurden vormals nicht berücksichtigt (17 01 02, 17 01 03, 17 09 04, 19 12 09, 20 02 02). Bei anderen stiegen die Entsorgungskosten.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall angestiegener Entsorgungskosten.

2. **Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen.

Die Erschließung ist gesichert durch den Anschluss an die Travemünder Landstraße.

Für das geplante Vorhaben hat die Stadt Lübeck am 22.02.2016 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt, weil im Rahmen dieses Verfahrens alle Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind und keine Einwendung gegen den Antrag vorgebracht wurde.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

b) Arbeitsschutz:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde in der Stellungnahme vom 02.012.2015 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

c) Naturschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine Mineralstoff-Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flstck 39/7 wurde festgesetzt, dass habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse bis zum 15.03.2011 durchzuführen sind.

Bei einer Ortsbesichtigung hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass die angelegte Maßnahme ihren Zweck nicht erfüllt. Die Maßnahme ist in bindigem Boden in einer Mulde ausgeführt worden, so dass das Zauneidechsenbiotop bei Regenfällen von Wasser bedeckt ist. Es sind keine Sandhaufen aufgebracht worden, so dass keine Eiablageplätze vorhanden sind. Durch die Verwendung von

bindigem Material ist das Biotop von einer hohen Vegetation bewachsen, die die für Eidechsen notwendige Versorgung mit Licht und Wärme verhindert.

Aus den o.g. Gründen müssen die Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen erneuert und verbessert werden.

Die o.g. Maßnahmen der Auflage Nr. 1 sind geeignet, den Zweck des Schutzes der Zauneidechsen zu erreichen.

Ein flächenhafter Ausgleich ist für die Verlängerung der Betriebsgenehmigung nicht erforderlich, da ein dauerhafter Ausgleich für den Flächenverlust bereits im Rahmen der ersten Betriebsgenehmigung erbracht worden ist.

III. Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung/Änderung der Anlage sowie der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG), in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1a), und 10.1.1.7.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.1a) (bei Herstellungskosten bis 250.000 € mindestens 1.000€): Herstellungskosten lt. Antrag: 35.000 €	1.000,00 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.7.1 b)	50,00 €
<u>Summe Gebühren</u>	<u>1.050,00 €</u>

Auslagen:

1. Zustellung der Genehmigung	3,45 €
<u>Summe Auslagen</u>	<u>3,45 €</u>

Gesamtsumme

1.053,45 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert am 29.04.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 04.04.2016 (BGBl. I S. 569);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert am 28.04.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 137);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

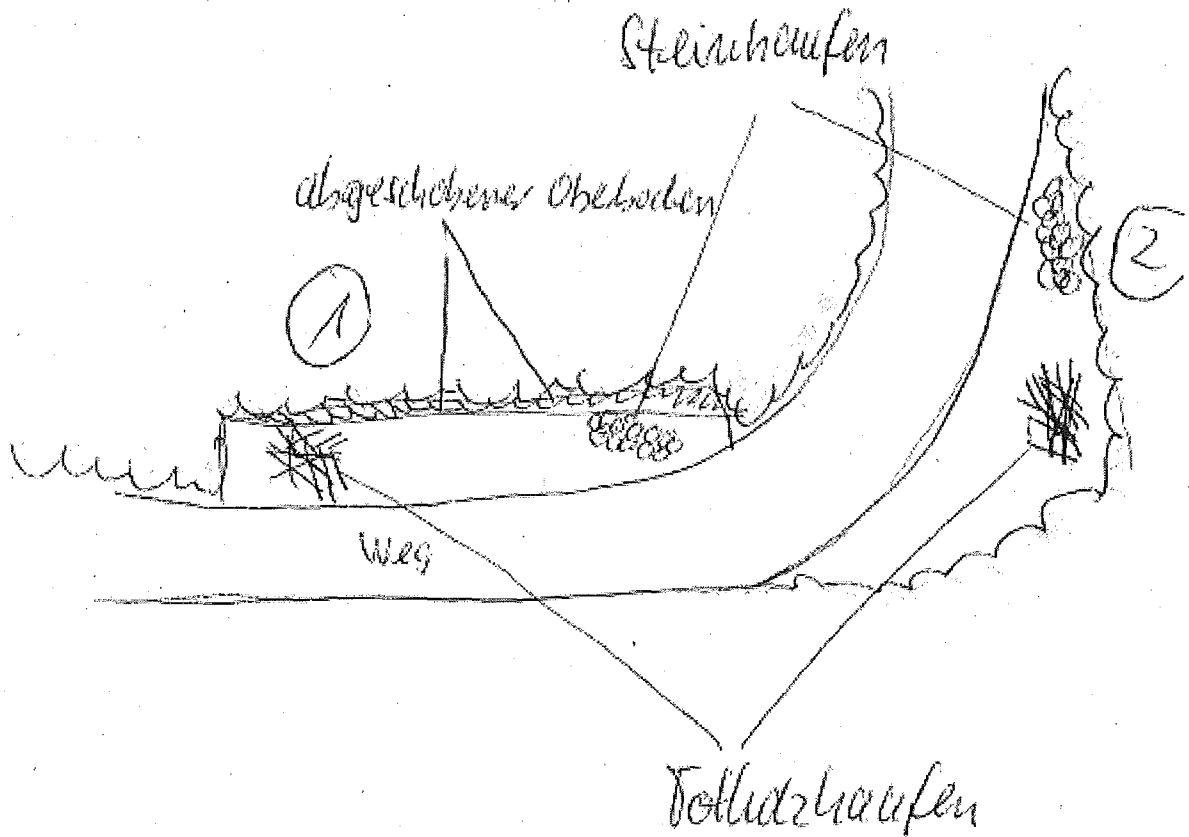
einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

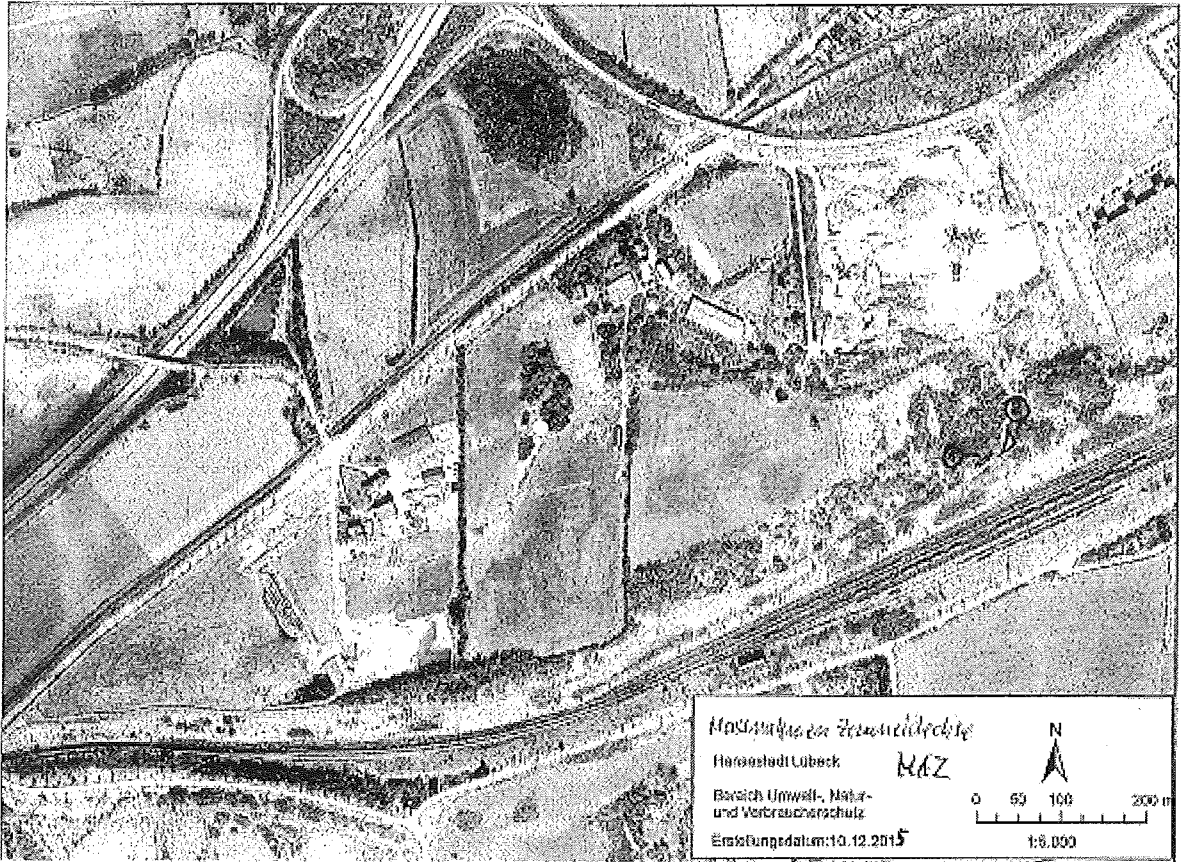
Dr. Hans Dietrich Zerbe

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen lt. Auflage 3.1.1
Merkblatt für den Antragsteller / Betreiber
Kostennote
Formulare: Wechsel des Betreibers oder der Rechtsform



Maßnahmen Zaunreife
am Weg (LPA) (Gr MAZ)



Hansestadt LÜBECK 

*Eingang per email
am 19.1.16
RB 15/16*



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Gebäude: Kronsforder Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlentor)
Auskunft: Frau Nielsen
Zimmer: 2.032 (Verbindungsgebäude zum Haus Trave)
Tel. (0451) 122 – 39 45
Servicetel. (0451) 122 – 39 69
Fax (0451) 122 – 39 90
E-Mail: Daniela.Nielsen@luebeck.de
Ihr Zeichen: 800209
Ihre Nachricht vom: 20.11.2015
Mein Zeichen: 3.390.1
Datum: 21.01.2016

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer Abfallentsorgungsanlage**

Antragsteller: Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck

Aufstellungsort: Travemünder Landstraße, 23570 Lübeck-Travemünde
Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flurstücke 39/7

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Aus dem Schreiben des LLÜR vom 18.11.2015 mit der Bitte um Stellungnahme (nach Baurecht, nach Wasserrecht, nach Abfallrecht und betr. des Brandschutzes) geht eigentlich hervor, dass das Bodenschutzrecht nicht gefragt war. Da die untere Bodenschutzbehörde bei den früheren Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu diesem Standort offenbar nicht beteiligt war und vom Antrag bzw. von der bisherigen Genehmigungslage abweichende „neue“ Nebenbestimmungen umfangreich fachlich zu begründen sind, werden die Anmerkungen/die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde als Hinweise formuliert.

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: <http://luebeck.de>

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.

C:\Users\Andreas.Nerong\AppData
a\Local\Microsoft\Windows\Temp
orary Internet
Files\Content.Outlook\XGWNEL
8\BImSchG_Travemünder
Landstraße (2).docx

Die untere Bodenschutzbehörde der HL bittet demgemäß um die Aufnahme folgender Hinweise in die Änderungs-Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage:

Hinweise:

- 1) Das Flurstück, zu dem die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bzw. die Verlängerung einer vorliegenden BImSchG-Genehmigung (vom 07.03.2011, Az. LLUR 732-580.40-71/03) beantragt worden ist, wird unter der Adresse Travemünder Landstraße 282-284 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als bislang nicht untersuchter Prüflistenfall (P1) geführt, wobei allerdings die hierfür maßgebliche gewerbliche Nutzung (Betonwerk) nach hiesiger Aktenlage noch nicht abgeschlossen ist (noch kein Altstandort, sondern noch aktueller Betrieb). Dementsprechend besteht vor einer Beendigung der bisherigen Nutzung (laufender Betrieb) noch kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf zur Ausräumung des potenziellen Altlastenverdachts zum Betriebsgrundstück, auf dem das in Rede stehende Flurstück 39/7 liegt.
- 2) Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (vom 05.01.2006) zum Thema Boden/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwässer der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerverunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.

Die untere Wasserbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des befristeten Weiterbetriebes des Mineralstoffaufbereitungszentrums.

Der Immissionsschutz nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

In der bestehenden Genehmigung sind bereits detaillierte Auflagen zum Immissionsschutz (Lärm- und Staubemissionen) vorhanden. Ich gehe davon aus, dass diese für die neue Genehmigung übernommen werden.

Von Seiten des städtischen Immissionsschutzes gibt es daher keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Nielsen



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlenort)
Auskunft: Frau Nielsen
Zimmer: 2.032(Verbindungsgebäude zum Haus Trave)
Tel. (0451) 122 – 3945
Service tel. (0451) 122 – 3969
Fax (0451) 122 – 3990
E-Mail: Daniela.Nielsen@luebeck.de
Ihr Zeichen: 800209
Ihre Nachricht vom: 20.11.2015
Mein Zeichen: 3.390.1
Datum: 15.02.2016

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer Abfallentsorgungsanlage**

Antragsteller: Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck

Aufstellungsort: Travemünder Landstraße, 23570 Lübeck-Travemünde
Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flurstücke 39/7

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Aus dem Schreiben des LLUR vom 18.11.2015 mit der Bitte um Stellungnahme (nach Baurecht, nach Wasserrecht, nach Abfallrecht und betr. des Brandschutzes) geht eigentlich hervor, dass das Bodenschutzrecht nicht gefragt war. Da die untere Bodenschutzbehörde bei den früheren Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu diesem Standort offenbar nicht beteiligt war und vom Antrag bzw. von der bisherigen Genehmigungslage abweichende „neue“ Nebenbestimmungen umfangreich fachlich zu begründen sind, werden die Anmerkungen/die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde als Hinweise formuliert.

Die untere Bodenschutzbehörde der HL bittet demgemäß um die Aufnahme folgender Hinweise in die Änderungs-Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage:

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: <http://luebeck.de>

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:
Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: FBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlenort

Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.

Hinweise:

- 1) Das Flurstück, zu dem die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bzw. die Verlängerung einer vorliegenden BImSchG-Genehmigung (vom 07.03.2011, Az. LLUR 732-580.40-71/03) beantragt worden ist, wird unter der Adresse Travemünder Landstraße 282-284 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als bislang nicht untersuchter Prüflistenfall (P1) geführt, wobei allerdings die hierfür maßgebliche gewerbliche Nutzung (Betonwerk) nach hiesiger Aktenlage noch nicht abgeschlossen ist (noch kein Altstandort, sondern noch aktueller Betrieb). Dementsprechend besteht vor einer Beendigung der bisherigen Nutzung (laufender Betrieb) noch kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf zur Ausräumung des potenziellen Altlastenverdachts zum Betriebsgrundstück, auf dem das in Rede stehende Flurstück 39/7 liegt.
- 2) Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (vom 05.01.2006) zum Thema Boden/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwässer der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerverunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.

Die untere Wasserbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des befristeten Weiterbetriebes des Mineralstoffaufbereitungszentrums.

Der Immissionsschutz nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

In der bestehenden Genehmigung sind bereits detaillierte Auflagen zum Immissionsschutz (Lärm- und Staubemissionen) vorhanden. Ich gehe davon aus, dass diese für die neue Genehmigung übernommen werden.

Von Seiten des städtischen Immissionsschutzes gibt es daher keine weiteren Anmerkungen.

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

gegen die beantragte Verlängerung der Betriebsgenehmigung bis zum 30.06.2026 besteht aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei Berücksichtigung folgender Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken:

Auflagen:

1. Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Kompensationsmaßnahmen für Zauneidechsen sind lt. Ortbesichtigung vom 14.12.2015 nicht funktionsfähig. Bis zum 30.06.2016 ist deswegen eine Planung zur Herstellung eines funktionsfähigen Zauneidechsenhabitates vorzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechse müssen bis zum 31.12.2016 hergestellt und dauerhaft erhalten werden.

Begründung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmschG für eine Mineralstoff-Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flstck 39/7 wurde festgesetzt, dass habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse bis zum 15.03.2011 durchzuführen sind.

Es waren u.a. folgende Maßnahmen geplant:

1. maschinelles Abschieben von Oberboden zur Schaffung von Rohbodenstandorten auf einer Fläche von 100 m²
2. Angebot von Eiablagehaufen durch südwest-exponierte Anlage von Sandhaufen
3. Angebot von Versteck- und Sonnenplätzen durch Aufschichtung südwestexponierter Totholz- und Lesesteinhaufen.

Bei einer Ortsbesichtigung hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass die angelegte Maßnahme ihren Zweck nicht erfüllt. Die Maßnahme ist in bindigem Boden in einer Mulde ausgeführt worden, so dass das Zauneidechsenbiotop bei Regenfällen von Wasser bedeckt ist. Es sind keine Sandhaufen aufgebracht worden, so dass keine Eiablageplätze vorhanden sind. Durch die Verwendung von bindigem Material ist das Biotop von einer hohen Vegetation bewachsen, die die für Eidechsen notwendige Versorgung mit Licht und Wärme verhindert.

Gem. landschaftspflegerischem Begleitplan ist im 6., 8. und 10. Jahr eine Kurzbegutachtung der Fläche vorgesehen, die den Entwicklungszustand dokumentieren und um ggfls. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen zu veranlassen.

Gem. § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Der Brandschutz nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Nielsen